

Kollekte für den Eucharistischen Weltkongreß in München. — Bonifatiusverein. — Bewerbungen um Pfarrstellen. — Kirchliches Bauwesen. — Rechtsmittel gegen Kirchensteuerforderungen. — Überwachung von Blitzschutzanlagen — Förderung forstlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. — Rechnungsabschluß. — Abgabe eines Altaraufsatzes und zweier Beichtstühle. — Verzicht. — Ernennung. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 83

Ord. 25. 4. 60

### Kollekte für den Eucharistischen Weltkongreß in München

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 12. Juni, ist in allen Pfarreien und selbständigen Seelsorgsstellen eine Kollekte für den Eucharistischen Weltkongreß in München abzuhalten. Die Kollekte ist am Pfingstsonntag anzukündigen und den Gläubigen im Hinblick auf das bedeutsame Ereignis wärmstens zu empfehlen.

Die am Dreifaltigkeitssonntag (Jugendbekenntnistag) stattfindende Jugendkollekte (bei der hl. Messe und bei der Jugendfeier) wird ebenfalls für den Eucharistischen Kongreß zur Verfügung gestellt. Das Erträgnis derselben ist aber gesondert abzuliefern.

Die auf den 12. Juni angeordnete II. Quaternerkollekte (für die Förderung von Priesterberufen, für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Studienheime, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars) (vgl. Amtsblatt 1960, Seite 57) wird ausnahmsweise auf den 22. Mai vorverlegt.

Die Erträge der vorstehenden allgemeinen Kirchenkollekten sind mit der monatlichen Überweisung an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe 2379) einzusenden.

Nr. 84

Ord. 22. 4. 60

### Bonifatiusverein

Die Kollekte am 19. Juni ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt enthält das »Priesterjahrheft 1960«, das vor wenigen Wochen allen Geistlichen zugesandt wurde.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein. Es sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein, den Bonifatiusverein als »Treuhand der Diaspora« regelmäßig zu unterstützen. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Mindestbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern, unterrichtet durch das viermal im Jahr erscheinende »Bonifatiusblatt«, Träger der Idee des Bonifatiusvereins und vor allem die Beterschar sein, die in ihren Händen und Herzen die gefährdeten Glaubensbrüder und ihre Seelsorger trägt.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchentür, Konfessionskarte, Probenummern des »Bonifatiusblattes« und mit Aufdruck versehene Mitgliederbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins (21a) Paderborn.

Das Erträgnis der Kollekte ist mit der monatlichen Überweisung an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe 2379) einzusenden.

Nr. 85

Ord. 25. 4. 60

### Bewerbungen um Pfarrstellen

Wir erinnern an den Erlaß vom 10. Oktober 1933 (Amtsblatt Seite 135). Danach sind bei Eingaben um im Amtsblatt ausgeschriebene Pfarrstellen folgende Angaben erforderlich:

1. am oberen linken Rand des Berichtes ist anzugeben
  - a) der vollständige Vor- und Zuname,
  - b) die Stellung (Pfarrer, Vikar) und der Anstellungs-ort,
  - c) das Geburts- und Ordinationsjahr.

2. im Text des Gesuches sind anzugeben:  
Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Zeit und Ort der Ablegung der Reifeprüfung, Dauer des theologisch-philosophischen Studiums unter Angabe der Semester und der besuchten Hochschulen oder Akademien.
3. Bei der Bewerbung um mehrere Pfarreien ist für jede Bewerbung ein eigener Bericht zu machen.
4. Die Bewerbungen sind durch das zuständige Dekanat vorzulegen.  
Auf der Rückseite des Bewerbungsschreibens ist das Zeugnis des jeweiligen Dekanats beizufügen.
5. Weitere Dienstzeugnisse sind bei Bewerbungen um Pfarrstellen freier Verleihung nicht erforderlich.

Nr. 86

Ord. 22. 4. 69

### Kirchliches Bauwesen

Aus gegebenem Anlaß werden die Vorschriften über das kirchliche Bauwesen zur gewissenhaften Nachachtung in Erinnerung gebracht. Sie sind enthalten in der Erzbischöfl. Verordnung vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt Seite 337). Nach Buchstabe B Ziffer 6 der genannten Verordnung darf in allen Fällen, in denen höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, die geplante Arbeit erst dann in Auftrag gegeben werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Pläne und die Ausführungserlaubnis vorliegt.

Wir machen ausdrücklich erneut darauf aufmerksam, daß bei Zuwiderhandlung der Vorsitzende und alle Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 14 Abschnitt 3 der Erzbischöfl. Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt Seite 335) haftbar sind, auch zivilrechtlich.

Für Bauarbeiten, die ohne unsere Genehmigung ausgeführt werden, können grundsätzlich keinerlei Zuschüsse aus allgemeinen kirchlichen Mitteln erwartet werden.

Nr. 87

Ord. 22. 4. 60

### Rechtsmittel gegen Kirchensteuerforderungen

Durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1960 Teil I S. 17 ff., die am 1. April 1960 in Kraft getreten ist, ist das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Baden-Württemberg vom 12. Mai 1958 zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Aufgrund der neuen Verwaltungsgerichtsordnung können Steuerpflichtige, die die Kirchensteueran-

forderung nicht für berechtigt oder richtig halten, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kirchensteuerbescheids Widerspruch bei der Kirchensteuerhebestelle oder dem Stiftungsrat einreichen. In dem Widerspruchsschreiben soll angegeben sein, warum die Kirchensteueranforderung als unrichtig angesehen wird. Als Widerspruch gelten auch Zahlungsvorbehalte und Schreiben von Steuerpflichtigen, die nicht als Widerspruch bezeichnet sind, aber Einwendungen gegen die Richtigkeit der Kirchensteuerforderung enthalten. Stundungsanträge und Nachlaßgesuche sind keine Widersprüche.

Auf den eingehenden Widersprüchen ist zu vermerken, wann sie bei der Kirchensteuerhebestelle oder dem Stiftungsrat eingegangen sind. Sodann sind sie an die Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse Freiburg vorzulegen. Hierbei sind eine wortgetreue Abschrift des Kirchensteuerbescheids und etwaiger vorhergehender Schriftwechsel beizufügen und anzugeben, wann der Kirchensteuerbescheid dem Steuerpflichtigen persönlich zugestellt oder zur Post gegeben wurde.

Die vorgelegten Widersprüche werden von der Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse bearbeitet und geklärt. Wenn einem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattzugeben ist, wird über ihn eine formgerechte Entscheidung durch die Erzb. Finanzkammer unmittelbar an den Steuerpflichtigen ergehen, von der der Stiftungsrat Nachricht erhält. Bei Ablehnung kann also die Entscheidung nicht mehr wie seither durch den Stiftungsrat, sondern nur durch die Finanzkammer erfolgen. Gegen die Entscheidung der Erzb. Finanzkammer kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

Auf allen von jetzt ab ergehenden Kirchensteuerbescheiden muß die Rechtsmittelbelehrung auf der letzten Seite unter Ziff. 4 wie folgt lauten:

»Als Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Widerspruch an den Stiftungsrat der auf Seite 2 (oben) bezeichneten Kath. Kirchengemeinde zu, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids einzureichen ist.«

Soweit Vordrucke zu Steuerbescheiden verwendet werden, die diesen Wortlaut nicht enthalten, müssen sie handschriftlich entsprechend geändert werden. Dies gilt auch bei Steueranforderungen für frühere Jahre aufgrund von Zugangslisten und für berichtigte Steuerbescheide.

Den Kirchensteuererhebern wolle von dieser Bekanntmachung Kenntnis gegeben werden.

Nr. 88

Ord. 6. 4. 60

### Überwachung von Blitzschutzanlagen

Mit der Bekanntmachung des Erzb. Oberstiftungsrats vom 1. August 1951 Nr. 146 (Amtsblatt S. 114) wurden die Stiftungsräte ermächtigt, Verträge mit der Elektrotechnischen Revisionsgesellschaft mbH (ERG) wegen Prüfung von Blitzschutzanlagen mit einer Dauer von 9 Jahren und mit Prüfungsabständen von 3 Jahren abzuschließen, so daß die Blitzschutzanlagen in den Jahren 1951, 1954, 1957, 1960 von genannter Firma gegen eine Gebühr von je 15,— DM für Kirche und Pfarrhaus und von 8,— DM für jedes andere kirchliche Gebäude zu prüfen waren. Mit dem 31. Dezember 1960 laufen diese Verträge ab.

Wir sind damit einverstanden, daß die Stiftungsräte mit der ERG auch für die nächsten 9 Jahre Prüfungsverträge für die kirchlichen Gebäude abschließen. Wir haben mit ihr für diesen Zeitraum wiederum 3jährige Prüfungen und zwar in den Jahren 1963, 1966, 1969 abgesprochen. Als Honorar wird die Gesellschaft in Rechnung stellen: je 18,— DM für die Prüfung der Anlagen auf Kirche und Pfarrhaus und 10,— DM für jedes weitere kirchliche Gebäude.

Wegen der Notwendigkeit der Blitzschutzanlagen und ihrer Überwachung verweisen wir auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1957 S. 27.

Nr. 89

Ord. 6. 4. 60

### Förderung forstlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Für die Förderung forstlicher Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur werden aus Mitteln des »Grünen Planes« Bundesbeihilfen gewährt. Nach den Bundesrichtlinien für diese Förderung sind als Förderungsberechtigte u. a. auch die Gemeinden, Kirchen und Stiftungen erklärt worden, wenn

- a) ein agrarstruktureller Erfolg über die landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Gemarckung erzielt wird und
- b) nur insoweit, als der Antragsteller zur Selbstfinanzierung außerstande ist.

Die Bundeszuschüsse sind kein Kostenersatz wie die Landesbeihilfe, sondern werden als Hektarsatz gegeben.

Als zu bezuschussende Gegenstände der Bundesbeihilfe sind zugelassen

- a) die Aufforstung von Grenzertragsböden und Ödland,
- b) die Umwandlung von Niederwald in Hochwald,
- c) die Trennung von Wald und Weide,
- d) die Anlage von Windschutzpflanzungen.

Zur Selbstfinanzierung dieser Maßnahmen in kirchlichen Waldungen werden die Kirchenfonde und Pfarrpfründen als Eigentümer des Waldes bei ihrem meist geringen Vermögensstand vielfach nicht in der Lage sein, so daß die Voraussetzungen für dieses Erfordernis in vielen Fällen gegeben sein wird.

Über das Antragsverfahren geben die zuständigen Staatlichen Forstämter Auskunft.

Nr. 90

Ord. 22. 4. 60

### Rechnungsabschluß

Wir weisen darauf hin, daß alle Rechnungen der örtlichen kirchlichen Fonde (Kirchenfonde, Kapellenfonde usw.) auf 31. 3. 1960 abzuschließen waren. Ab 1. 4. 1960 ist von allen Fondsrechtern für die Rechenperiode 1960/1961 (1. 4. 1960 bis 31. 3. 1962) ein neues Kassenbuch zu führen.

Die Rechnungen der Kirchengemeinden sollen besonders mit Rücksicht auf die späte Zustellung der Hebelisten über die endgültige Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer noch so lange weitergeführt werden, bis auch der Einzug der Steuern nach dieser Liste soweit erledigt ist, daß keine verhältnismäßig große Rückstandsliste mehr für die folgende Steuerperiode angelegt werden muß. Dies dürfte bis spätestens August ds. Js. der Fall sein.

Es wird gebeten, die Kirchenrechner hiervon alsbald zu verständigen.

Nr. 91

Ord. 1. 4. 60

### Abgabe eines Altaraufsatzes und zweier Beichtstühle

Das Erzb. Pfarramt Au a. Rh. hat abzugeben:

- a) einen Altaraufsatz (Retabel) 3 m lang, 0,65 m tief; Tabernakel und Retabel 0,90 m hoch. Entstehungszeit Ende des 19. Jahrhunderts.
- b) 2 Beichtstühle 1,90 m breit, 0,90 m tief und 2,10 m hoch.

Interessenten mögen sich an das Pfarramt wenden.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Friedrich Fleck auf die Pfarrei Beuren a. d. A. mit Wirkung vom 1. April 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Anton Schmid auf die Pfarrei Schutterwald und den Verzicht des Pfarrers Martin Stadler auf die Pfarrei Aach/Hegau mit Wirkung vom 1. Mai 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrkurat August Scholl in Weinheim, Herz-Jesu, den Titel eines Pfarrers verliehen.

### Versetzungen

22. Jan.: Franz Meinrad, Vikar in Konstanz, St. Stephan, als Pfarrvikar nach Worblingen.
12. Febr.: Sarbach P. Karl CPPS., als Pfarrverweser nach St. Roman.
1. März: Herberich Josef, Vikar in Laufenburg, als Pfarrverweser nach Rittersbach.
1. April: Huber P. August CSSp., Vikar in Schenkenzell, als Pfarrkurat nach Schiltach.
11. April: Wang-Wen, Dr. Johannes, als Vikar nach Freiburg-Haslach.
25. April: Assel Alfred, Vikar in Freiburg, Maria-Hilf-Pfarrei, als Religionslehrer an die Pädagogische Akademie I in Freiburg i. Br.
25. April: Bingler Theodor, bisher studienbeurlaubt, als Religionslehrer an das Kepler-Gymnasium in Freiburg i. Br.

25. April: Kreß Dr. Eugen, Vikar in Karlsruhe-Durlach, als Religionslehrer an das Mädchengymnasium St. Dominikus in Karlsruhe.
27. April: Blümle Herbert, Vikar in Rot, i. g. E. nach Heidelberg-Kirchheim.
27. April: Boll Karl, Pfarrverweser in Ettenheimmünster, als Pfarrkurat nach Ehrenstetten.
27. April: Deger Hubert, Pfarrverweser in Siegelau, i. g. E. nach Hausen v. W.
27. April: Kunzmann Wilhelm, Vikar in Heidelberg-Kirchheim, i. g. E. nach Pforzheim, St. Franziskus.
27. April: Nicol Hans Joachim, Vikar in Pforzheim, St. Franziskus, als Pfarrkurat nach Wilhelmsfeld.
27. April: Wick Paul, Vikar in Elzach, i. g. E. nach Freiburg i. Br., Maria-Hilf-Pfarrei.

### Im Herrn sind verschieden

14. April: Graf Fridolin, resign. Pfarrer von Friedingen, † in Oberkirch.
25. April: Gerteiser Eduard, resign. Pfarrer von Unteralpfen, † im Städt. Krankenhaus in Säckingen.
26. April: Ebner Dr. Jakob, Geistl. Rat und Oberpfarrer i. R., † in Unteralpfen.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat